



März 2010
AK Positionspapier

Konsultation zum "International Financial Reporting Standard (IFRS)" für kleine und mittlere Unternehmen

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Die Kommission beabsichtigt die Übernahme des neuen Standards „IFRS für KMU (IFRS-KMU)“ in das europäische Recht und erarbeitet im Zuge dieser Konsultation nun, welche Rolle diese neue Regelung im Rahmen der europäischen Rechnungslegung künftig spielen soll. Weiters wird eine Studie über die Rechnungslegungsvorschriften für KMU seitens der Kommission erstellt. Die Ergebnisse der Studie und die Stellungnahmen aus dem Konsultationsverfahren werden in die Überarbeitung der Richtlinien einfließen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anwendung der internationalen Rechnungslegung einen Mitverursacher für die aktuelle Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise darstellt. In den letzten Jahren hat die Bewertung nach dem aktuellen Zeitwert (Fair Value) immer mehr Einzug in die Bilanzierungsregeln nationaler Rechnungslegungsvorschriften gehalten und dadurch auch auf österreichischer Ebene das im Unternehmensgesetzbuch (UGB) verankerte Vorsichtsprinzip (Bilanzierung höchstens zu den Anschaffungskosten) sowie den Gläubigerschutzgedanken immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Fair Value Bewertung hat in Zeiten der Hochkonjunktur zum Ansatz von noch nicht realisierten Gewinnen geführt, während der Krise haben überhöhte Wertberichtigungen die Bilanzen – vor allem im Finanzsektor

– zusätzlich belastet. Die prozyklische Wirkung der Fair Value Bewertung steht im Mittelpunkt der Kritik.

Aus Sicht der AK ist daher gerade im KMU-Bereich das Gläubigerschutzprinzip von besonderer Bedeutung: Die Rechnungslegung hat hier neben der Selbstinformationsfunktion für den Unternehmer vor allem die Aufgabe, MitarbeiterInnen, Kunden, Banken, Lieferanten sowie potentielle Investoren über die wirtschaftliche Lage sowie über die Zahlungsfähigkeit zu informieren. Ein Abgehen vom Gläubigerschutzprinzip führt dazu, dass die Einschätzung der Zahlungsfähigkeit für die Geschäftspartner erheblich erschwert wird. Gleichzeitig steigt die Gefahr, dass noch nicht realisierte Gewinne ausgeschüttet werden und damit die Kapitalbasis für Krisenzeiten geschmälert wird. Das Gläubigerschutzprinzip bewirkt zusätzlich eine antizyklische Verteilung der Erfolge. In Krisenzeiten sind damit erforderliche Wertberichtigungen geringer und belasten damit nicht noch zusätzlich die wirtschaftliche Lage der Unternehmen.

Der Nutzen eines sorgfältig erstellten, geprüften und veröffentlichten Jahresabschlusses ist aus Sicht der Stakeholder bei KMU-Unternehmen genau so hoch wie bei einer großen Kapitalgesellschaft und hat besonders im Zuge der Finanzmarktkrise an Bedeutung gewonnen. Daher ist es für die AK wichtig, dass die Qualität der Rech-

Der Nutzen eines sorgfältig erstellten, geprüften und veröffentlichten Jahresabschlusses ist bei KMUs genau so hoch wie bei einer großen Kapitalgesellschaft und hat besonders im Zuge der Finanzmarktkrise an Bedeutung gewonnen.

nungslegung und eine entsprechende Publizität gegenüber den Stakeholder verbessert wird. Die AK befürchtet, dass eine weitere Aufweichung der Rechnungslegungsstandards (wie es der Fall des vorliegenden Standards wäre) das Gegenteil bewirken würde.

Darüber hinaus könnten die umfangreichen Regeln für die Erstellung eines KMU-Jahresabschlusses und die anzuwendenden Bewertungsverfahren („mixed measurement model“) - wie Impairmenttest - für erheblichen Mehraufwand in den Klein- und Mittelunternehmen sorgen. Dieses komplexe Regelwerk führt daher nach Ansicht der AK zu einer noch stärkeren eingeschränkten Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse. Von diesen Maßnahmen sind wie auch beim Gläubigerschutzprinzip alle Stakeholder stark betroffen.

Weiters sind langfristige Auswirkungen auf das österreichische Unternehmensgesetzbuch sowie das Steuerrecht nicht auszuschließen. KMU-Unternehmen haben bereits nach derzeit gültiger Rechtslage die Möglichkeit einen Konzernabschluss nach Full-IFRS oder UGB zu erstellen.

Die Möglichkeit eines freiwilligen Abschlusses nach IFRS-KMU würde jedenfalls den Bilanzierungsumfang für die betreffenden Unternehmen wesentlich erhöhen. Ein Einzelabschluss nach UGB bildet auf jeden Fall – nach derzeitigem Gesetz - die Grundlage für die Steuerbemessung sowie die Gewinnausschüttung und muss daher von den Unternehmen erstellt werden.

Die österreichische Unternehmenslandschaft ist stark mittelständisch strukturiert. Die Übernahme des neuen Standards würde daher einen überwiegenden Teil der österreichischen Wirtschaft betreffen.

In Bezug auf die Wahl der Abschlussprüfer hält AK den klaren Wettbewerbsvorteil der großen internationalen Prüfungsgesellschaften gegenüber den kleineren Prüferunternehmen für problematisch, da diese über wesentlich mehr Erfahrungen – vor allem aber Ressourcen - mit der Prüfung von komplexen IFRS-Abschlüssen verfügen und dadurch über erhebliche Vorteile bei der Prüfung von Jahresabschlüssen von Klein- und Mittelunternehmen verfügen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Überarbeitung des Standards durch das IASB möchte die AK noch darauf hinweisen, dass es derzeit noch völlig unklar ist, wie sich Änderungen der Full-IFRS auf diesen Standard auswirken werden und welche Konsequenzen dadurch im KMU-Bereich entstehen.

Unserer Ansicht nach wird das IASB in diesem Überarbeitungsprozess eine tragende Rolle innehaben und damit liegt die Weiterentwicklung in den Händen eines privatrechtlich organisierten Standardsetters. Diese Vorgehensweise wird von der AK klar abgelehnt. Die AK spricht sich dafür aus, dass der Einfluss des privaten IASB im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses auf eine beratende und unterstützende Rolle rückgeführt wird. Der politische Willensbildungsprozess muss von den

Die AK weist darauf hin, dass es derzeit unklar ist, wie sich Änderungen der Full-IFRS auf den Standard auswirken werden und welche Konsequenzen dadurch im KMU-Bereich entstehen.

Einheitliche europäische Rechnungslegungsstandards sind nur sinnvoll, wenn eine Diskussion über grundsätzliche Prämissen für die Rechnungslegung auf europäischer Ebene geführt wird.

zuständigen demokratischen Organen ausgehen und nicht umgekehrt von einer privaten Institution. Alle relevanten Stakeholder sind in den Abstimmungsprozess einzubinden.

Generell vertritt die AK die Auffassung, dass einheitliche europäische Rechnungslegungsstandards nur dann sinnvoll sind, wenn eine Diskussion über grundsätzliche Prämissen für die Rechnungslegung auf europäischer Ebene geführt wird. Diese Prämissen müssen jedenfalls die vorher erwähnten Prinzipien wie Gläubigerschutz, Vorsichtsprinzip statt Fair Value-Prinzip, Publizität (Offenlegung der Jahresabschlüsse) und Transparenz (klare Gliederungsvorschriften, Abbau der Wahlrechte) ganz klar beinhalten. Die demokratischen Organe der EU sollten mit dieser Entwicklung betraut werden und nicht private Standardsetter wie das IASB.

Da dies mit dem vorliegenden Standard nicht gewährleistet ist, lehnt die AK eine weitere Aufweichung der europäischen Rechnungslegungsnormen in Richtung IFRS ab. Es besteht die Befürchtung, dass somit die in der österreichischen Rechnungslegung verankerten Grundprinzipien über Bord geworfen werden.

Die AK erlaubt sich zu den im Konsultationspapier gestellten Fragen nachfolgend Stellung zu nehmen.

Die Position der AK im Einzelnen

Zu Frage 1:

Sind Sie der Auffassung, dass sich der IFRS für KMU für eine weit verbreitete Anwendung in Europa eignet?

Die Bundesarbeitskammer (AK) spricht sich gegen eine europaweite Anwendung des Standards IFRS für KMUs aus folgenden Gründen aus:

Die Eigenständigkeit des IFRS für KMUs ist zu hinterfragen.

Im Standard sind keine quantitativen Schwellenwerte für die Einteilung der KMU's definiert. Dies bleibt der nationalen Gesetzgebung vorbehalten. In diesem Fall ist zunächst abzuwarten, wie die weitere Vorgehensweise innerhalb der EU ist. Sollte jeder Mitgliedsstaat eigene Größenkriterien festlegen können, ist anzumerken, dass dadurch die Vergleichbarkeit und Transparenz der Jahresabschlüsse von europäischen KMU's deutlich eingeschränkt wird.

Der grundlegende Aufbau des Standards in 35 Abschnitte wird zwar im Vergleich zu den Full-IFRS begrüßt, aber es handelt sich trotz Vereinfachungen um ein sehr komplexes Regelwerk für KMU's. Eine Einführung der IFRS für KMU wäre mit hohen Umstellungskosten (zum Beispiel für Schulungen, mehr MitarbeiterInnen, Software etc) und Folgeaufwendungen (zB höhere Aufwendungen für Beratungen und Prüfungstätigkeiten von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern) für

die Unternehmen verbunden. Die AK ist der Ansicht, dass die Einführung der IFRS für KMU den Bürokratieaufwand für österreichische KMU nicht verringern, sondern deutlich erhöhen würde. Diese Entwicklung steht eindeutig im Widerspruch zu den Maßnahmen der EU zur Reduzierung von Verwaltungskosten für Unternehmen.

Weiters ist die Eigenständigkeit des IFRS für KMU zu hinterfragen. Außer dem Regelwerk gibt es derzeit keine Interpretationen als „Nachschlagewerk“. Im Standard wird bei fehlenden Vorschriften (dh auf niedrigster Hierarchiestufe der Auslegung der IFRS-KMU-Rechnungslegungsnormen) auf die Full IFRS verwiesen, die ähnliche Rechnungslegungsfragen behandeln. Dies bedeutet für diese Unternehmen, dass sie sich zusätzlich inhaltlich mit den Full IFRS beschäftigen müssen und im Folgenden deren Entwicklungen verfolgen, um Änderungen der Wahlrechte rechtzeitig berücksichtigen zu können.

Das IASB plant den Standard alle drei Jahre zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ist derzeit noch völlig offen, wie sich Änderungen der Full IFRS auf diesen neuen Standard auswirken werden bzw ob eine Überarbeitung in diesen Zeitabständen ausreichend ist.

Es besteht die Gefahr, dass durch die Umsetzung der IFRS-Regeln – langfristig betrachtet – die Erstellung des

nationalen Einzelabschlusses für die KMU's aufgehoben wird. Dieser IFRS-Abschluss könnte somit als Bemessungsgrundlage für Gewinnausschüttung und steuerliche Zwecke herangezogen werden. Diese Entwicklung wird seitens der AK abgelehnt.

Zu Frage 3:

Wenn Sie ein Abschlussnutzer (beispielsweise eine Bank) sind, glauben Sie, dass die nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse nützlichere Informationen bieten als Abschlüsse nach den nationalen GAAP?

Aus Sicht der AK stellt ein Jahresabschluss nach IFRS-KMU keine ausreichende Informationsgrundlage für relevante Stakeholder dar.

Aus Sicht der AK stellt ein Jahresabschluss nach IFRS-KMU keine ausreichende Informationsgrundlage für relevante Stakeholder dar.

Die AK verweist vor allem auf die vorgegebene Mindestgliederung für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Standard.

Beispielsweise sei hier die Gliederung des Posten „Eigenkapital“ in (auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallende) Eigenkapital und in Minderheitsanteile genannt. Für eine weitergehende Untergliederung (vor allem in gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen) verweist der IFRS-KMU auf nationale Vorschriften. In der Gewinn- und Verlustrechnung müssen wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten nicht angegeben werden.

Anhand dieser zwei Beispiele wird unserer Einschätzung nach sehr gut verdeutlicht, warum dieser Standard keine objektive Beurteilung über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zulässt. Die Stakeholder würden keine ausreichenden Informationen aus den Jahresabschlüssen erhalten, die für eine qualitative Jahresabschlussanalyse unabkömmlich sind.

Weiters führen unterschiedliche Bewertungswahlrechte – die sogenannte „mixed measurement Methode“ – zu einer hohen Volatilität und weiteren Intransparenz der Ergebnisse und erschweren dadurch die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse. Die AK befürchtet dadurch einen sukzessiven Rückgang des Gläubigerschutzprinzips, das in der österreichischen Rechnungslegung eine wesentliche Rolle spielt. Die AK spricht sich für einheitliche Bewertungsmodelle sowie eine stärkere Berücksichtigung des Gläubigerschutzes in den Rechnungslegungsnormen aus.

Darüber hinaus wird noch darauf hingewiesen, dass die Regelungen im Standard immer wieder Verweise auf die Full-IFRS enthalten und somit eine weitere Hürde für die Jahresabschlussanalyse gegeben ist.

In diesem Zusammenhang ist es für die AK in der Rolle als Bilanzanalyst besonders wichtig, dass die Qualität der

Durch die verstärkte Anwendung von IFRS-Regeln könnte die Erstellung des nationalen Einzelabschlusses für die KMUs aufgehoben werden.

Rechnungslegung sowie die entsprechende Publizität gegenüber Stakeholdern nicht verschlechtert wird. Dies gilt für alle Unternehmen. Der Nutzen eines sorgfältig erstellten, geprüften und veröffentlichten Jahresabschlusses ist aus der Sicht der Beschäftigten, der Gläubiger oder auch der Kunden bei einem Klein- und Mittelunternehmen genau so groß wie bei einer großen Kapitalgesellschaft. Für die Beschäftigten ist das Wissen um die wirtschaftliche Lage ihres Arbeitgebers bedeutend für die Wahl des Arbeitsplatzes sowie für Fragen im Zusammenhang mit der Entlohnung. Gerade in Klein- und Kleinstunternehmen findet die Lohngestaltung meistens in direkten Verhandlungen zwischen den Beschäftigten und den Arbeitgebern statt und beruhen auf der wirtschaftlichen Leistungsstärke des Unternehmens. Durch Flexibilisierungsmaßnahmen wird immer mehr Unternehmensrisiko auf die Beschäftigten verlagert, dem muss auch eine entsprechende Transparenz der wirtschaftlichen Lage gegenüber stehen. Vereinfachungen des Rechnungswesens sowie eine Verringerung der Transparenz würden daher erhebliche Nachteile für die betroffenen Beschäftigten mit sich bringen.

**Zu Frage 5:
Sollte die Übernahme des IFRS für KMU Ihrer Auffassung nach in den Rechnungslegungsvorschriften der EU vorgesehen werden?**

Die Bundesarbeitskammer spricht sich generell gegen eine Übernahme der Regeln in die Rechnungslegungsvorschriften der EU (dh auch gegen ein

Wahlrecht der Mitgliedsstaaten und auch der Unternehmen auf EU-Ebene) aus. In Österreich besteht bereits eine Wahlmöglichkeit für nicht börsennotierte Unternehmen den Konzernabschluss nach Full-IFRS oder nach dem UGB (Unternehmensgesetzbuch) zu erstellen. Durch die Einführung der IFRS für KMUs könnte es zu einer dritten Alternative für diese Unternehmen kommen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass durch die verstärkte Anwendung von IFRS-Regeln die Erstellung des nationalen Einzelabschlusses für die KMU's aufgehoben werden könnte. Dieser IFRS-Abschluss könnte somit als Basis für Gewinnausschüttungen herangezogen werden. Dies wird von der AK strikt abgelehnt. Außerdem sind die nationalen Abschlüsse in vielen Mitgliedstaaten der Ausgangspunkt für die steuerliche Gewinnermittlung. In Österreich gilt beispielsweise das sogenannte Maßgeblichkeitsprinzip, demzufolge die Wertansätze des nationalen Abschlusses auch für die steuerliche Gewinnermittlung heranzuziehen sind, sofern nicht im Steuerrecht explizit zwingende steuerrechtliche Vorschriften abweichende Regelungen vorsehen. Da der IFRS- Abschluss für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung nur sehr eingeschränkt geeignet ist, hätte ein Wegfall des bisherigen nationalen Abschlusses zur Folge, dass die steuerliche Gewinnermittlung für die betreffenden Unternehmen mit wesentlich höheren administrativen Hürden verbunden wäre, da die Abweichungen zwischen dem IFRS-Abschluss und steuerlicher Gewinner-

mittlung wesentlich umfangreicher als bisher ausfallen würden. Dies würde zu einem starken Anstieg der „Compliance-Costs“ führen.

Da im neuen Standard keine quantitativen Größenkriterien für die Einteilung von KMUs festgelegt sind, könnte darüber der nationale Gesetzgeber entscheiden. Die Folge wäre die Entwicklung von unterschiedlichen Kriterien in den Mitgliedsstaaten. Dadurch wäre nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit und Transparenz von veröffentlichten Jahresabschlüssen gegeben.

Zu Frage 10 und 12:

Halten Sie es angesichts der Veröffentlichung des IFRS für KMU für notwendig, dass die Rechnungslegungsrichtlinien auch in Zukunft ihren präskriptiven Charakter behalten?

Möchten Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare zum IFRS für KMU oder zur geplanten Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien abgeben?

Die AK befürwortet grundsätzlich die Beibehaltung des präskriptiven Charakters der EU-Rechnungslegungsrichtlinien.

Eine Übernahme des IFRS-KMU in die europäische Rechnungslegung wird jedoch - wie bereits eingangs erwähnt - seitens der AK abgelehnt. Diese Änderungen könnten zum Anlass genommen werden, dass internationale Rechnungslegungsvorschriften immer mehr Einfluss in das europäische Recht und somit in die nationale Gesetzgebung erhalten.

In diesem Zusammenhang weist die AK daraufhin, dass aufgrund dieser Entwicklung die Transparenz und die Offenlegung von Jahresabschlüssen noch weiter einschränkt werden und vom bewährten Prinzip des Gläubigerschutzgedankens sukzessive abgerückt wird. Dieses Gläubigerschutzprinzip spielt insbesondere - wie bereits eingangs erwähnt - in den KMUs eine wesentliche Rolle.

Zu beachten ist weiters, dass der Jahresabschluss auch ein Instrument der Unternehmensführung ist. Gerade im Bereich von KMU-Unternehmen sind hier meist gravierende Mängel festzustellen. Mängel im Rechnungswesen - wie etwa mangelnde Aktualität - haben zur Folge, dass wirtschaftliche Entscheidungen ohne ausreichende Grundlagen getroffen werden - es besteht die Gefahr von Fehlentscheidungen und letztlich damit von Unternehmenskrisen. Gerade deshalb sollte bei diesen Unternehmen keine Aufweichung der Rechnungslegungsstandards vorgenommen werden.

Die AK befürwortet grundsätzlich die Beibehaltung des präskriptiven Charakters der EU-Rechnungslegungsrichtlinien.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Frau Alice Niklas

(Expertin der AK Wien)
T +43 (0) 1 501 65 2701
alice.niklas@akwien.at

sowie

Herr Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22
A-1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65 0
F +43 (0) 1 501 65 0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei
der EU
Avenue de Cortenbergh, 30
B-1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73